

Dieses Blatt erscheint an jedem
Sonntage. Für Inserate kostet
der Raum einer Spalte 3 kr.

Der Preis ist für den Jahrgang
2. fl. und wird vierteljährig
mit 30 kr. entrichtet.

Aichacher - Friedberger- Wochenblatt.

Für Gott, König und Vaterland.

Sonntag

N^o 47.

25. November 1849.

Bekanntmachung.

An dem Orte der angeblich stattgehabten Wundererscheinung zu Obermauerbach wurde von Unbekannten ein Altar errichtet und mit Tafeln, Leuchtern und Mariäbücheln versehen; nicht minder fielen daselbst Opferspenden an Geld, Pretiosen, Wachs und dergleichen. Nachdem nun aber alle diese Gegenstände aus höherm Auftrag entfernt wurden und sich dahier in Verwahr befinden, so werden hiemit die unbekannten Eigenthümer aufgefordert, ihre etwaigen Ansprüche an diese Gegenstände

inner dreißig Tagen

um so gewisser dahier anzumelden und nachzuweisen, als nach Umfluß dieser Zeit weiter hierüber verfügt werden wird. — Aichach, am 20. November 1849.

Königlich bayer. Landgericht Aichach.

Wimmer.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothetgläubigers wird das Poul Lichtenstern'sche Anwesen zu Petersdorf dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und ist hiez zu Tagesfahrt auf

Donnerstag den 10. Jänner 1850,

Vormittags 10 — 12 Uhr

in loco Petersdorf anberaumt.

Das Anwesen besteht aus dem gemauerten Wohnhause mit angebauter Wagenschupfe, Stadt nebst eingebauten Stallungen und Hofraum per 55 Dez., Schweinstall und Backhaus, 41 Tagw. 72 Dezim. Acker, 15 Tagw. 21 Dezim. Wiesen, 5 Tagw. 74 Dezim. Waldungen, 47 Dezim. Dedungen, 5 Dezim. Krautgarten und 16 Tagw. 49 Dezim. Lechfeldwiesen, gerichtlich geschätzt auf 7082 fl.

Der Zuschlag geschieht mit Rücksicht auf §. 64. des Hypothekengesetzes und §. 93 — 101 der jüngsten Prozeß-Novelle.

Die Losten, sowie die Kaufbedingungen werden am Versteigerungstage bekannt gegeben, können aber täglich beim kgl. Landgerichte Aichach erfragt werden. Kaufsliebhaber haben sich über Leumund und Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugnisse auszuweisen. Aichach den 7. November 1849.

Königliches Landgericht Aichach.

Wimmer.

Bekanntmachung.

Um das Schuldenwesen des hiesigen Hufschmieds Bartholmā Hammerschmidt der sich dem exekutiven Verkauf seines Anwesens um die Summe von 2250 fl. unterworfen hat, vollends zu vereinigen, ist auf

Donnerstag den 15. Dezember l. Js.

Vormittags 9 Uhr

Tagesfahrt zur Liquidation der Forderungen und hiez auf zu Versuchen der gütlichen Ausgleichung der

Gläubiger unter sich anberaunt. Alle diejenigen, welche Forderungen an Hammerschmidt zu machen haben und dieselben nachzuweisen im Stande sind, werden hiemit aufgefordert an obiger Tagsabrt bieramts sich zu melden, um gehörig zu liquidiren, außerdem sie zu gewärtigen haben, als Gerichtsbekannte den Anträgen der Mehrheit der Erschienenen beitzutend behandelt, als Gerichtsunkannte aber nicht weiter berücksichtigt zu werden.

Friedberg den 16. November 1849.

Königliches Landgericht Friedberg.

Hefner.

Schafweide-Verpachtung.

Die der Gemeinde Mühlhausen gehörige Schafweide wird

Donnerstag den 6. Dezember 1849,

Nachmittags 2 Uhr

im Wirthshause zu Mühlhausen, auf ein Jahr verpachtet. Pachtliebhaver werden hiezu eingeladen.

Mühlhausen den 24. November 1849.

Gemeinde-Verwaltung Mühlhausen.

Rohrmaier, Vorsteher.

Anwesen-Verkauf.

Der Unterzeichnete ist gesonnen sein zu Nied, königl. Landgerichts Friedberg gelegenes ludeigenes Anwesen zum Benzl genannt, aus freier Hand zu verkaufen.

Dasselbe besteht aus Wohnhaus, dann Stadel und Stallung, 51 Tagw. 98 Dezim. Aecker, Wiesen und Holz, 18 Stück Rindvieh und 5 Pferden, sowie den nöthigen Baumannesfahrnisen.

Die Gebäude sind mit 500 fl. der Brandversicherung einverleibt.

Dießhierauf basirenden Abgaben können bei dem Eigenthümer aus dem Kataster ersehen werden.

Nied den 18. November 1849.

Joseph Scheibnbogner,
Bauer zu Nied.

Öeffentliche Verhandlungen des kgl. Kreis- und Stadtgerichts Nischach.

Samstag den 6. Oktober 1849.

Untersuchung wider den verheuratheten Bauer Lorenz Gräßinger von Baureis wegen Vergehens der Tödtung aus Fahrlässigkeit.

Ein schlichter Bauersmann ist's von Baureis, kgl. Landgerichts Erding, Lorenz Gräßinger mit Namen, den heute die unerbittliche Nemesis vor ihre gefürchteten Schranken zieht. Aus seinen Gesichtszügen ist zu lesen, daß der gütige Zahn des herbsten Kammers unausgesetzt an seinem Leben nagt, und das blutige Gespenst des durch seine Hand Gefallenen stets vor seinen Augen sich herumtreibt. Allein all dieses sieht nicht die Göttin der Gerechtigkeit; denn ihr prüfender Blick sieht die Person nicht an, darf sie nicht ansehen, rücksichtslos legt sie ihrem Namen getreu, die Gründe der Schuld und der Unschuld in die Waagschale; wiegt sorgfältig bei verbundenen sie ab, und befiehlt unnachsiehtvoll den Vollzug ihres Urtheils. Und nun zur Sache selbst.

Am 23. Mai l. Is. hatte der Bauer Gräßinger sich nach dem naheliegende Orte Taufkirchen begeben, und da wohl ein Bier zu sich genommen; als er Abends heimkehrte, begegnete ihm der Schullehrer von Gabelsbach, der ihm die Eröffnung machte, daß ihm während seiner Abwesenheit von der Fleiche weg ein Stück Leinwand entwendet, durch dessen Tochter Anna Maria aber in einem ganz nahen Kornacker wieder aufgefunden worden sey; der Schullehrer theilte noch den guten Rath, daß man zur Nachtzeit den Acker bewachen solle, da der Dieb ganz gewiß kommen, und die Leinwand holen würde. Dieser Rath des gutmüthigen Lehrers wurde die Veranlassung zu einem Verbrechen, aber nicht in einer Art, daß auf ihn der Art. 46. Thl. I. des Str.-Ges.-B. Anwendung finden könnte, welcher Art. im Abs. II. sagt, daß derjenige, welcher durch Reden oder Handlungen unabsichtlich eines andern gesetzwidrigen Entschluß veranlaßt, nach den Gesetzen wider Fahrlässigkeit beurtheilt werden solle. Der gute Bauersmann, der den Rath des Lehrers ebenso, wie der Sohn des Erstern befolgte, erkundigte sich bei seiner Ankunft zu Hause um den Hergang der Sache, nahm dann

ein geladenes Jagdgewehr und ging nach Gebetläuten, als der Tag sich schon geneigt hatte, und es bereits dunkel geworden, dem kritischen Acker zu. Als er auf die Höhe gelangt, sah er drunten in dem Acker sich etwas bewegen, daß er bei der Dunkelheit nicht recht mehr unterscheiden konnte. Auf einmal aber bemerkt er, daß ein menschliches Wesen aus dem Acker auf ihn zugegangen komme. Er stutzt, glaubt in diesem Wesen den Dieb zu erkennen, der auf ihn zu wolle, geräth in Schrecken, legt auf eine Entfernung von 110 Fuß an, im selben Augenblicke krächts, und tödtlich getroffen, stürzt der vermeintliche Dieb zusammen unter dem Mark und Bein erschütternden Rufe: „O Vater, ach mein Vater, du hast deinen Sohn tödtlich getroffen.“ Der Vater erkennt die Stimme seines Sohnes, er zittert an allen seinen Gliedern, halb ohnmächtig wälzt er sich dem Ziele seines Schusses entgegen und überzeugt sich nun vollends, daß der in seinem Blute vor ihm Liegende, das geliebteste seiner Kinder, sein Sohn Johann sey, ein Pistol in der Hand haltend. In der Angst seiner Seele ergreift er ihn, steckte ihn bis über die Arme in eine nahe gelegene Wassergrube, wodurch gestärkt er nach Hause zu gehen vermochte und alsbald profitirt wurde. Allein der Schuß, der in die Leber, die Nieren, die Nabelgegend und linken und rechten Oberschenkel eindrang und viele Gedärme und Blutgefäße zerschmetterte, war nach dem Gutachten des Gerichtsarztes absolut tödtlich, und so verschied denn auch Johann Gräfinger am 26. Mai l. Js. 4 Uhr früh. Derselbe war, ohne daß sein Vater etwas davon wußte, zu gleichem Zwecke wie jener auf den Acker gegangen, und wollte, da er seinen kommenden Vater am Meisern erkannt, diesem entgegen gehen. Dieses unglückliche Ereigniß hat niemand mit angesehen, es lag daher in subjektiver Beziehung nichts vor, als das Gesändniß des Vaters und einzelner Aeußerungen, die der vor seinem Ableben nicht mehr vernommene Sohn gegen seine Mutter und Geschwister, und den ihn profitirenden Geistlichen gemacht hatte. Der Vater erzählte den Vorfall, wie er oben angegeben, gab zu, daß das Gewehr, das er gehabt, geladen gewesen, läugnet, gezielt zu haben, giebt vielmehr an, daß er sehr erschrocken, über den Anblick des aus dem fragl. Kornacker herauskommenden Menschen mit dem Ge-

wehre schnell aufgefahren, und ohne zu zielen, losgedrückt habe, gibt an, daß es in seiner Gegend sehr unsicher und er schon öfters bestohlen worden sey, gibt aber auch zu, daß er den Getödteten vor dem Schusse nicht angerufen habe.

Der Angeklagte ist ganz gut beleumundet und besitzt ein Anwesen im Werthe von 9000 fl.

Nach Lage der Voruntersuchung war diese That als Tödtung aus Fahrlässigkeit angesehen und in dieser Richtung in die öffentliche Sitzung verwiesen worden; allein der erste Staatsanwalt, der diese Sache früher nicht vertreten, glaubt, daß nach dem Ergebnisse der heutigen Verhandlung der Fall unter Art. 3. des Gesetzes vom 29. Aug. 1818, einige Abänderungen des I. Thls. des Str.-G.-B. betr., subsumirt werden müsse, weil aus der heutigen Verhandlung sich ergeben, daß Angeklagter zwar nicht die Absicht zu tödten, aber jedenfalls jenen zu verletzen gehabt, und daß, wenn auch der hieraus entstandene Tod durchaus nicht voranzusehen war, die That mit Arbeitshaus bestraft werden müsse, und selbst wenn seiner Zeit eine geminderte Zurechnungsfähigkeit sich herausstellen sollte, der bloß aus 3 Richtern bestehende Senat zur Aburtheilung nicht befugt sey, weshalb er auf Verweisung der Sache zum k. Appellations-Gericht resp. an ein anderes Gericht, eventuell aber an einen andern aus fünf Richtern zusammengesetzten Senat des hiesigen Gerichts antrug.

Der kgl. Advokat Dr. Buchner aus München, der dem Angeklagten als Vertheidiger assistirte, bestand auf sofortige Aburtheilung in der Hauptsache, um Freisprechung des Angeklagten bittend; er führte seine Vertheidigung gut durch, wenn auch nicht zu verkennen war, daß er schon manchmal die Rolle eines Vertheidigers mit jener eines Staatsanwalts verwechselte, wie z. B. daraus erhellt, daß er zu zeigen suchte, wie es dem Angeklagten darum zu thun war, zur Sicherung seines Eigenthums für die Zukunft, den Dieb für immer unschädlich zu machen.

Der Gerichtshof ging auf den Antrag des Staatsanwalts ein, beschloß die Wiederholung der Verhandlung vor einem Senate aus fünf Richtern, ordnete aber zugleich bei dieser Gelegenheit auch noch einige Ersezungen an.

Stand und Preis der Michacher Schranne vom 24. November 1849.

Stand und Preis der Altkorn-Schranne															
Frucht- Sorten.	Schrannenstand.			Durchschnittspr. pr. Schäffel.						Ganzer Erlös.		Gegen die letzte Schranne ist der Mittelpreis			
	Im Ganzen vorhanden.	Hieran verkauft.	Im Rest geblieben.	höchster		mittlerer		mindeste		fl.	fr.	gefallen.		gestiegen.	
				fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.			fl.	fr.	fl.	fr.
Waizen	147	147	4	11	9	10	51	10	31	1552	17	—	—	—	5
Korn	1-0	180	—	6	31	6	24	6	17	1153	49	—	—	—	3
Gerste	366	371	5	6	1	5	46	5	27	2140	6	—	6	—	—
Haber	190	190	—	4	1	3	48	3	36	722	15	—	6	—	—
Summa	887	887	9							5568		27			

Michacher Viktualien-Preise.

Fleisch, pr. Pfund.	fr. dl.	Brod.	Pfd.	Loth.	Quint.	Theil.	Mehl, pr. Dreißiger.	fr. dl.
Nchsenfleisch, gemästetes	11	1 Halbkreuzer Semmel	—	3	3	1 1/2	Mundmehl	5
Kuhfleisch	10 2	1 Kreuzer Semmel	—	7	2	3	Semmelmehl	4
Rindfleisch	9 2	1 Halbkreuzer Roggl	—	5	3	3	Schönmehl	3
Schweinfleisch	12	1 Kreuzer Roggl	—	11	3	2	Nachmehl	2
Kalbsteisch	11	1 Halbbagen Laib	1	5	2	2	Roggenmehl	2
Schaffsteisch	8	1 Bagen Laib	2	11	1	—	1 Pfd. Roggenbrod	1 3

Viktualien-Preise für Friedberg und Rechhausen.

Fleisch, pr. Pfund.	fr. dl.	Brod.	Pfd.	Loth.	Quint.	Mehl, pr. Vierling.	fl. fr. dl.
Nchsenfleisch, gemästetes	10	1 Halbkreuzer Semmel	—	3	1 1/2	Feines Mundmehl	46
Kuhfleisch	9	1 Kreuzer Semmel	—	6	3	Semmelmehl	34
Rindfleisch	9	1 Zweikreuzer Roggl	—	15	—	Geringeres Mehl	26
Schweinfleisch	13	1 Vierkreuzer Roggl	—	30	—	Nachmehl	20
Kalbsteisch	9	1 Bagen Laib	1	29	—	Bachmehl	18
Schaffsteisch	8	1 Achtkreuzer Laib	3	26	—		

Brod- und Mehl-Tarif fürs Land im königl. Landgerichte Friedberg.

Mehl-Tage.							Brod-Tage.				
Gattung.	Preise.						Gattung.	Gewicht.			
	Megen.		Vierling.		Maßl.			Pfund	Loth.	Quint	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.					
Feines Mundmehl	3	12	—	48	—	11	1 Halbkreuzer Semmel	—	3	2 1/4	
Semmelmehl . .	2	24	—	36	—	8 1/2	1 Kreuzer Semmel .	—	6	1 1/2	
Geringeres-Mehl .	1	52	—	28	—	6 1/2	1 Zweikreuzer Roggl .	—	15	—	
Nachmehl . . .	1	20	—	20	—	5	1 Vierkreuzer Roggl .	—	30	—	
Bachmehl . . .	1	8	—	17	—	4 1/4	1 Bagen Laib . . .	1	30	1	
							1 Achtkreuzer Laib . .	3	28	2	

Auswärtige Schranken-Preise.

München 24. Novbr., Augsburg 24. Novbr., Schrobenhausen 22. Novbr., Rain 17. Nov., Friedberg 22. Novbr.

Ort der Schranne.	Teesen.			Waizen.			Korn.			Gerste.			Haber.		
	höchst.	mittl.	mind.	höchst.	mittl.	mind.	höchst.	mittl.	mind.	höchst.	mittl.	mind.	höchst.	mittl.	mind.
	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
München	—	—	—	13	7 12	22 11 43	7 26	7 7	6 49	7 14	6 57	6 36	4 35	4 19	4 5
Augsburg	—	—	—	11	26 10	54 10 4	7 5	6 55	6 44	6 43	6 15	5 5	4 1	3 51	3 45
Schrobenhausen	—	—	—	11	22 11	— 10 16	6 37	6 25	6 11	6 21	6 2	5 53	3 50	3 35	3 19
Rain	—	—	—	11	12 10	33 10 3	6 30	6 15	6	5 45	5 22	4 55	3 39	3 30	3 25
Friedberg	3 55	3 34	3 13	11	34 10	54 10 14	6 40	6 25	6 9	6 3	5 48	5 34	4 3	3 50	3 58